

Verordnungsentwurf
der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde
über das flächenhafte Naturdenkmal
"Rennbuckeldüne"

Auf Grund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), sowie des § 23 Abs. 5 und § 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Rennbuckeldüne".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von rd. 2 ha.

- (2) Es umfasst auf der Gemarkung Karlsruhe einen Großteil der Grundstücke Flst-Nrn. 24506 und 24513, nicht umfasst ist der am südwestlichen Teil gelegene asphaltierte Weg, der neben den Flurstücken 24545, 24547, 24548, 24549 bis zum Flurstück 24507 entlangführt. Die Grundstücke liegen im Stadtteil Nordweststadt zwischen der Bonner Straße, dem Durlacher Weg, der Berliner Straße, Am Rennbuckel und dem Karlsruher Weg.

- (3) Die Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1: 2.000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals ist

1. die Erhaltung der Überreste einer sowohl erdgeschichtlich als auch ökologisch bedeutsamen Binnendüne, wie sie während der Würm-Eiszeit von starken Winden am Boden trockengefallener Flusstäler aufgeschichtet wurde, aufgrund ihrer geomorphologischen Eigenart, der bedeutenden Funktion ihrer Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Lebensraum seltener, an den trockenen Sandstandort angepasster Tier- und Pflanzenarten, darunter einer artenreichen Insektenfauna,
2. die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopvernetzungselements von warmen, trocken-mageren Standorten, auch im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet "Alter Flugplatz Karlsruhe" und dem flächenhaften Naturdenkmal "Brurain-Kolbengarten",
3. die Erhaltung der das Erscheinungsbild prägenden, auf dem südlichen Dünenteil wachsenden Maulbeerbäume, die zur Seidenraupenzucht in Mitteleuropa eingeführt wurden, aufgrund ihrer kulturhistorischen und landeskundlichen Bedeutung.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals ist verboten. Darüber hinaus sind in dem flächenhaften Naturdenkmal alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist in dem flächenhaften Naturdenkmal verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen zu verändern,
3. Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile zu entnehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
5. Abfälle inklusive Gartenabfälle und Baumschnitt oder sonstige Gegenstände zu lagern,
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Bäume, Hecken, Sträucher und Pflanzen sowie Pflanzenteile oder Samen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu pflanzen, zu ändern oder zu zerstören.
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
10. Feuer anzumachen, Feuerstellen einzurichten oder Feuerwerk abzubrennen,
11. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen,
12. die Verwendung von Düngemitteln und chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen,
13. behördlich abgesperrte Bereiche zu betreten,
14. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere unangeleint oder mit langer Leine im Gebiet laufen zu lassen,
15. das Gebiet als auch die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen vom Verbot die Wege zu befahren sind Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Rollstühle und E-Scooter) zu befahren,

16. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten und zu landen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht gemäß § 4 nachträglich eingeschränkt wird,
2. für die von der Jagdbehörde angeordnete oder zugelassene Jagdausübung,
3. für notwendige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage sowie bei Gas- und Wasserleitungen,
4. für notwendige Um- und Ausbaumaßnahmen an den Schulgebäuden und den Pausenhofbereichen der Rennbuckel-Grundschule und der Rennbuckel-Realschule, dabei darf das Flurstück-Nr. 24618 nicht überschritten werden,
5. für Pflege- und Schutzmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden,
6. für Maßnahmen im Rahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter naturpädagogischer Projekte,
7. für Maßnahmen, die aus Gründen der Gewährung der Verkehrssicherheit notwendig sind,
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch einen Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt werden.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Abs. 1 NatSchG BW vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG BW genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe, geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Naturschutzbehörde